

Umsatzsteuer-News

Aktuelles rund um das Umsatzsteuerrecht

Ausgabe 05, Mai 2021

Inhalt

Vom Europäischen Gerichtshof	2
Zu den Voraussetzungen der finanziellen Eingliederung von Personengesellschaften in eine umsatzsteuerliche Organschaft	
Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat den Anforderungen, die das Bundesministerium der Finanzen (BMF) und Teile der deutschen Rechtsprechung bislang an die finanzielle Eingliederung von Personengesellschaften stellen, den Boden entzogen: Es ist nicht erforderlich, dass alle Gesellschafter neben dem Organträger in das Unternehmen des Organträgers eingebunden sein müssen.	2
Zur Abgrenzung von Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen zur Lieferung von Lebensmitteln	
Der Europäische Gerichtshof (EuGH) bekräftigt: Eine Restaurant- und Verpflegungsdienstleistung ist von einer Lieferung von Nahrungsmitteln nicht zuletzt danach abzugrenzen, ob der Endkunde die ihm neben dem Verzehr der Speisen vom Unternehmer angebotenen Dienstleistungen in Anspruch nimmt oder nicht. 2	
Aus der Rechtsprechung	4
Zum Vorsteuerabzug einer Immobilien-Kapitalanlagegesellschaft	
Der Bundesfinanzhof (BFH) hat sich zum Vorsteuerabzug auf Eingangsleistungen einer Immobilien-Kapitalanlagegesellschaft geäußert – dabei hat er den Kreis der Aufwendungen, die er in direktem und unmittelbarem Zusammenhang mit der (vorsteuerschädlichen) steuerfreien Verwaltung von Sondervermögen im Sinne des § 4 Nr. 8 lit. h UStG sieht, weit gezogen.....	4
Aus der Finanzverwaltung	5
Zur Haftung der Betreiber elektronischer Schnittstellen	
Die Umsetzung der zweiten Stufe des Digitalpakets steht zum 1. Juli 2021 an. Durch die Einbeziehung der Betreiber elektronischer Schnittstellen in bestimmte von Drittlandsunternehmen oder aus dem Drittland bewirkte Lieferungen werden zwar einige Sachverhalte aus der Haftung für die Betreiber elektronischer Marktplätze herausgenommen – die Vorschriften bleiben aber wichtig.....	5
Aus dem Ausland	6
Slowakei: Gesetzesvorschlag für die Echtzeitübermittlung von Rechnungsdaten	
Das slowakische Finanzministerium hat einen Vorschlag für die Online-Übermittlung von Daten empfangener und ausgestellter Rechnungen eingebracht – zunächst für Leistungen an den öffentlichen Sektor oder innerhalb des öffentlichen Sektors, später auch für Leistungen an andere Unternehmer und an Endverbraucher.	6
Service	7
Ihre Ansprechpartner	7
Bestellung und Abbestellung	7

Vom Europäischen Gerichtshof

Zu den Voraussetzungen der finanziellen Eingliederung von Personengesellschaften in eine umsatzsteuerliche Organschaft

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat den Anforderungen, die das Bundesministerium der Finanzen (BMF) und Teile der deutschen Rechtsprechung bislang an die finanzielle Eingliederung von Personengesellschaften stellen, den Boden entzogen: Es ist nicht erforderlich, dass alle Gesellschafter neben dem Organträger in das Unternehmen des Organträgers eingebunden sein müssen.

Fundstellen:

EuGH [C-868/19](#) „M-GmbH“, Urteil vom 15. April 2021;
[C-108/14, C-109/14](#) „Larentia + Minerva und Marenave“, Urteil vom 16. Juli 2015

Die Klägerin war als Kommanditistin Mehrheitsgesellschafterin der PD GmbH & Co. KG (PD), der als weitere Kommanditisten mehrere natürliche Personen und eine weitere Personengesellschaft angehörten. PD war wirtschaftlich und organisatorisch in das Unternehmen der Klägerin eingegliedert. Sie war der Ansicht, darüber hinaus auch finanziell in das Unternehmen der Klägerin eingegliedert und damit Teil einer umsatzsteuerlichen Organschaft mit der Klägerin als Organträger zu sein. Das Finanzamt verwies auf die vom BMF übernommene Rechtsprechung des V. Senats am Bundesfinanzhof (BFH), wonach eine Personengesellschaft nur dann finanziell in das Unternehmen des Organträgers eingegliedert sei, wenn abgesehen vom Organträger alle Gesellschafter finanziell in das Unternehmen des Organträgers eingegliedert seien.

Der EuGH widersprach der Auffassung des V. Senats des BFH: Zwar sei es zutreffend, dass nach deutschem Recht der Gesellschaftsvertrag einer Personengesellschaft grundsätzlich formlos, also auch mündlich geändert werden könne, was für die Finanzbehörden zu Beweisschwierigkeiten führen könne. Ein Mitgliedsstaat könne sich aber nicht auf Besonderheiten seines nationalen Rechts berufen, um zusätzliche Anforderungen an die Bildung einer Mehrwertsteuergruppe (in deutscher Diktion: umsatzsteuerliche Organschaft) aufzustellen. Personengesellschaften mit natürlichen Personen als Gesellschaftern zur Vorbeugung gegen Steuerhinterziehung oder -umgehung systematisch von der Bildung von Mehrwertsteuergruppen auszuschließen, sei unverhältnismäßig.

Hinweis

Mit diesem Urteil hat der EuGH gut fünfzehn Jahre nach seinem Urteil in der Rechtssache „Larentia + Minerva und Marenave“ erneut die Rechtsformneutralität der deutschen umsatzsteuerlichen Organschaft angemahnt. Was das im Einzelnen bedeutet und was für Unternehmer daraus folgt, erfahren Sie in [Ausgabe 5](#) unseres Newsflashs *Umsatzsteuer aktuell* vom Mai 2021.

Zur Abgrenzung von Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen zur Lieferung von Lebensmitteln

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) bekräftigt: Eine Restaurant- und Verpflegungsdienstleistung ist von einer Lieferung von Nahrungsmitteln nicht zuletzt danach abzugrenzen, ob der Endkunde die ihm neben dem Verzehr der Speisen angebotenen Dienstleistungen in Anspruch nimmt oder nicht.

Fundstellen:

EuGH [C-703/19](#) „J. K.“, Urteil vom 22. April 2021;
BMF-Schreiben vom [22. April 2021](#);
BFH [V R 15/17](#), Urteil vom 3. August 2017

Der (polnische) Kläger des Ausgangsverfahrens war Franchisenehmer einer Kette von Schnellbedienungsrestaurants. Er verkaufte zubereitete Mahlzeiten und Speisen wie beispielsweise Sandwichs, Salate, Pommes frites und Speiseeis. Diese Produkte wurden auf einem Tablett aus Plastik serviert, mit dem der Kunde Papierservietten und – für bestimmte Produkte – Plastikbesteck und/oder einen Strohhalm erhielt. Diese Mahlzeiten und Speisen wurden vor Ort aus Halbfertigprodukten zubereitet, konnten warm oder kalt serviert werden und sollten entweder vor Ort verzehrt oder von den Kunden mitgenommen werden. Im Rahmen seiner wirtschaftlichen Tätigkeit bediente sich der Kläger verschiedener Verkaufsmethoden: Die Produkte wurden entweder innerhalb des Restaurants, durch dessen Außenfenster oder in Einkaufszentren in für die Gastronomie ausgewiesenen Bereichen verkauft. Im Zuge einer Steuerprüfung stufte die Finanzbehörde

sämtliche Umsätze des Klägers als „Gastronomiedienstleistungen“ ein, die zu einem höheren Steuersatz besteuert wurden als die Lieferung „zubereiteter Speisen“.

Der EuGH führte aus: Im Fall komplexer Umsätze, in denen viele eng verbundene Einzelleistungen objektiv einen einzigen untrennbaren wirtschaftlichen Vorgang bilden, seien zum Zweck der Abgrenzung zwischen Lieferung und Dienstleistungen sämtliche Umstände zu berücksichtigen, unter denen der betreffende Umsatz abgewickelt wird. Es seien die dominierenden Bestandteile der Leistung zu ermitteln. Hierbei seien die Sicht des Durchschnittsverbrauchers und – im Rahmen einer Gesamtbetrachtung – neben der Anzahl der Dienstleistungselemente auch ihre qualitative Bedeutung zu berücksichtigen. Weil die Vermarktung eines Gegenstands stets mit einem gewissen minimalen Dienstleistungsanteil einhergehe, zum Beispiel durch Darbietung in Regalen, könnten zur Beurteilung aber nur die Dienstleistungsbestandteile maßgeblich sein, die über solche notwendig mit der Vermarktung verbundene Elemente hinausgehen.

Bei der Abgrenzung zwischen Restaurantdienstleistung und Nahrungsmittellieferung sei nicht entscheidend auf die Art der Zubereitung von Speisen oder ihrer Lieferung abzustellen, sondern auf die unterstützenden Dienstleistungen, die in Zusammenhang mit der Abgabe zubereiteter Speisen bereitgestellt würden. Diese Dienstleistungen müssten nicht nur den sofortigen Verzehr der Leistungen gewährleisten, sondern auch im Verhältnis zur Abgabe der Lebensmittel überwiegen. Damit seien (nur) Dienstleistungen gemeint, die dem Verbraucher angeboten werden – von der Bedienung am Platz über die Unterbringung in geheizten Räumen bis hin zur Bereitstellung von Geschirr und Mobiliar. Hierbei müsse die Entscheidung des Verbrauchers berücksichtigt werden, diese Dienstleistungselemente in Anspruch zu nehmen. Entscheide sich der Verbraucher dafür, die angebotenen materiellen und personellen Mittel nicht in Anspruch zu nehmen, seien sie für den betreffenden Verbraucher nicht entscheidend, entsprechend sei dann davon auszugehen, dass eine Lieferung stattfinde, nicht eine Dienstleistung.

Hinweis

Mit diesem Urteil unterstreicht der EuGH den Umstand, dass das bloße Angebot von Bedienung, Sitzplätzen, Garderoben und so weiter als solche noch keine Restaurantdienstleistung ergibt, wenn der Kunde sie gar nicht in Anspruch nehmen möchte. Ob er das möchte oder nicht, wird dem EuGH zufolge je nach Art des Verkaufs der verzehrfertigen Mahlzeit vermutet – das dürfte zum Beispiel den Verkauf an Außenschaltern oder im Restaurant mit der ausdrücklichen Bekundung umfassen, dass die Speisen „zum Mitnehmen“ seien.

In Deutschland ist infolge der vorübergehenden Anwendung des ermäßigten Steuersatzes auch auf Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen (seit dem 1. Juli 2020 und noch bis zum 31. Dezember 2022) die hier entschiedene Abgrenzungsfrage derzeit etwas weniger relevant – es sei denn in Bezug auf bestimmte Lebensmittel (zum Beispiel Kaviar oder Hummer), deren Lieferung zur Regelsteuersatz erfolgt. Eine Abgrenzung zwischen der Lieferung von Lebensmitteln und Restaurantdienstleistungen bleibt aber in anderer Hinsicht wichtig, zum Beispiel in Hinblick auf die Anwendung von Steuerbefreiungen oder für den Zeitpunkt der Steuerentstehung.



Dem Urteil ist zudem eine Feststellung allgemeiner Natur zur Anwendung ermäßigter Steuersätze zu entnehmen. Im polnischen Recht knüpft der Begriff der (höher besteuerten) „Gastronomiedienstleistungen“ nicht daran an, ob eine Lieferung oder Dienstleistung vorliegt, wobei er weiter gefasst ist als der Begriff der „Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen“ im Sinne des Anhangs III Nr. 12a MwStSystRL. Manche Leistungen, die umsatzsteuerlich als Lieferungen von Lebensmitteln einzustufen waren, unterlagen daher demselben (höheren) Steuersatz wie Restaurantdienstleistungen. Dagegen hatte der EuGH aber nichts Grundsätzliches einzuwenden. Mit der Aufzählung in Anhang III zur Mehrwertsteuersystemrichtlinie (MwStSystRL), in der Gruppen für Leistungen mit ähnlichem Gegenstand gebildet werden, will der Unionsgesetzgeber die Mitgliedsstaaten nicht daran hindern, für die dort genannten Leistungen eigene Kategorien (wie zum Beispiel die im polnischen Recht vorgesehenen „Gastronomiedienstleistungen“) zu bilden, ohne dabei zwischen Lieferungen und Dienstleistungen zu differenzieren. Allerdings hätten – so der EuGH – die Mit-

gliedsstaaten dabei den Grundsatz der steuerlichen Neutralität zu beachten. Dieser Grundsatz lasse es nicht zu, gleichartige Lieferungen von Gegenständen oder Dienstleistungen, die miteinander in Wettbewerb stehen, hinsichtlich der Mehrwertsteuer unterschiedlich zu behandeln.

Am Tage der Veröffentlichung dieses Urteils hat das Bundesministerium der Finanzen (BMF) ein Schreiben zu einer ähnlichen Thematik veröffentlicht – der Frage, wie sich eine Mitbenutzung vorhandener Verzehrgelegenheiten Dritter auf die Abgrenzung zwischen Lieferung und Dienstleistung auswirkt. Zwar seien die von Dritten erbrachten Dienstleistungselemente grundsätzlich nicht zu berücksichtigen. Etwas anderes gelte nach den Umständen des jeweiligen Einzelfalls aber, wenn dem Leistenden durch den Dritten der Art nach ein Mitbenutzungsrecht in Form von Verfügungs- und Dispositionsmöglichkeiten an dessen Dienstleistungselementen (z. B. Verzehrvorrichtungen) zugestanden worden sei. Es sei dabei zu prüfen, inwieweit augenscheinlich von Dritten erbrachte Dienstleistungselemente dem Leistenden zuzurechnen sind. Damit greift das BMF ein Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) aus dem Jahr 2017 auf, in dem selbstständigen mobilen Brezelhändlern in Bierzelten die vorhandenen Verzehrvorrichtungen nicht zugerechnet wurden, weil ihnen ein Mitbenutzungsrecht nicht zugestanden hatte – sie waren nicht in der Lage, Festzeltbesuchern Sitzplätze zuzuweisen. Es habe sich dabei um Vorrichtungen eines Dritten gehandelt, der diese auch eigenunternehmerisch für den Absatz eigener Speisen und Getränke genutzt und dabei nicht vorgehabt habe, sie den Brezelhändlern für den Absatz ihrer Brezeln abzutreten. Dem BFH zufolge war nämlich nicht davon auszugehen, dass Personen, die ausschließlich Brezeln von der Klägerin erwarben, zur Nutzung der Bierzeltgarnituren auch dann berechtigt waren, wenn sie keine zusätzlichen Leistungen des Festzeltbetreibers für den Erwerb von dessen Getränken und Speisen in Anspruch nahmen. Außerdem ließen sich die Brezeln problemlos im Stehen verzehren.

Aus der Rechtsprechung

Zum Vorsteuerabzug einer Immobilien-Kapitalanlagegesellschaft

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat sich zum Vorsteuerabzug auf Eingangsleistungen einer Immobilien-Kapitalanlagegesellschaft geäußert – dabei hat er den Kreis der Aufwendungen, die er in direktem und unmittelbarem Zusammenhang mit der (vorsteuerschädlichen) steuerfreien Verwaltung von Sondervermögen im Sinne des § 4 Nr. 8 lit. h UStG sieht, weit gezogen.

Fundstelle:

BFH XI R 13/19, Urteil vom 16. Dezember 2020

Die Klägerin – eine Kapitalanlagegesellschaft – verwaltete im Streitjahr von ihr aufgelegte Immobilien-Sondervermögen (Publikums-Sondervermögen und Spezial-Sondervermögen), deren Immobilien steuerfrei und steuerpflichtig vermietet wurden. Neben einer festen und einer variablen Vergütung erhielt die Klägerin für die Verwaltung der Sondervermögen auch den Ersatz für bestimmte weitere Aufwendungen, wie etwa Kosten für die Bewirtschaftung der Immobilien und Kosten des Berichtswesens, aus dem Fondsvermögen erstattet.

Die Klägerin übertrug die Durchführung der Verwaltung der Sondervermögen nicht insgesamt einem Dritten, sondern erbrachte die Leistungen teilweise selbst und schloss daneben Verträge mit Subunternehmern ab – neben Beratern und Sachverständigen zum Beispiel auch mit einer Depotbank. Für ihre Leistungen stellten die Subunternehmer der Klägerin Umsatzsteuer in Rechnung, die die Klägerin teilweise als Vorsteuer aus „allgemeinen Kosten und Sachverständigenkosten“ abzog. Das Finanzamt ließ den Vorsteuerabzug nicht zu. Die Klägerin war dagegen der Auffassung, dass sie zwei Tätigkeitsbereiche habe, nämlich die Verwaltung von Sondervermögen einerseits und die Verwaltung der im Sondervermögen gehaltenen – teils steuerpflichtig vermieteten – Immobilien andererseits. Ihrer Auffassung nach standen Eingangsleistungen in Zusammenhang mit ihrer wirtschaftlichen Gesamttätigkeit, sodass ein teilweiser Vorsteuerabzug statthaft war.

Der Bundesfinanzhof (BFH) schloss sich der Entscheidung der Vorinstanz (FG München) an, nach welcher der Klägerin der Vorsteuerabzug aus den Eingangsumsätzen nicht zustand, weil sie in direktem und unmittelbarem Zusammenhang mit nach § 4 Nr. 8 Buchst. h UStG steuerfreien Ausgangsumsätzen der Klägerin als Kapitalanlagegesellschaft stünden. Dies galt seiner Meinung nach auch für die Leistungen der Depotbank. Der Vorsteuerabzug setze voraus, dass die Leistungen (zumindest) teilweise zur Ausführung steuerpflichtiger Umsätze verwendet werden. Das sei hier nicht der Fall.

Eine Leistungskommission liege – insbesondere auch bezogen auf die Depotbankleistung – hier nicht vor. Im Regelfall müssten für eine umsatzsteuerrechtliche Lieferungs- oder Dienstleistungskommission zwei Voraussetzungen erfüllt sein: Zum einen müsse es einen Auftrag hinsichtlich der betreffenden Leistung geben, zu dessen Ausführung der Kommissionär für Rechnung des Kommittenten tätig wird, und zum anderen müsse zwischen den eingangsseitig vom Kommissionär erworbenen und ausgangsseitig von ihm an den Kommittenten verkauften oder übertragenen Leistungen Gleichartigkeit bestehen. Letzteres sei hier nicht der Fall. Denn die Klägerin habe von der Depotbank eine Depotbankleistung bezogen, die ausgangsseitig Teil eines Leistungsbündels der Klägerin an die (Gesamtheit der) Anleger geworden sei, das wiederum als einheitlicher Umsatz anzusehen sei. Es werde aus Anlegersicht von der Klägerin also nicht etwa eine steuerfreie Verwaltungsleistung und daneben eine (weitergeleitete) steuerpflichtige Depotbankleistung erbracht, sondern eine einzige, rechtlich und tatsächlich untrennbare Verwaltungsleistung. Diese einheitliche Leistung sei auch unter Einbeziehung der weitergeleiteten Leistungen der Subunternehmer bzw. der Depotbank nach § 4 Nr. 8 Buchst. h UStG steuerfrei. Die bei isolierter Betrachtung steuerpflichtigen, kostenmäßig weiterbelasteten Leistungen der Subunternehmer und der Depotbank gingen mangels Gleichartigkeit in dieser steuerfreien Leistung der Klägerin auf.

Nach Ansicht des BFH sei das Entgelt der einheitlichen Verwaltungsleistung neben der festen sowie der variablen Vergütung der Klägerin auch der Aufwendungsersatz. Da die von der Klägerin bezogenen Eingangsleistungen der Subunternehmer nicht in den Preis der steuerpflichtigen Bewirtschaftung der Immobilien eingehen, scheidet ein Vorsteuerabzug aus. Es handele sich dabei weder um Eingangsleistungen, die auf die steuerpflichtige Bewirtschaftung der Immobilien entfielen, noch um zum teilweisen Vorsteuerabzug berechtigende Allgemeinkosten. Daher sei der Vorsteuerabzug nicht statthaft.

Hinweis

Da die deutsche Finanzverwaltung bereits vor Ergehen dieses BFH-Urteils eine entsprechende Sichtweise vertreten hat, ist damit zu rechnen, dass sie dieses Urteil uneingeschränkt anwendet und insbesondere keine Nichtbeanstandungsregelung zeitlicher Art gewährt. Immobilien-Kapitalverwaltungsgesellschaften sollten daher prüfen, ob und gegebenenfalls inwieweit sie durch dieses Urteil betroffen sind. Hierbei ist unseres Erachtens ein besonderes Augenmerk darauf zu legen, die Eingangsleistungen sehr sorgfältig mit Blick auf den Verwendungszweck zu analysieren. Denn ein Vorsteuerabzug sollte nach dem hier dargestellten BFH-Urteil weiterhin zumindest anteilig möglich sein, sofern die Eingangsleistung zumindest teilweise auch für eine steuerpflichtige Vermietung der Immobilien verwendet wird. Auch verfahrensrechtliche Aspekte sind selbstverständlich bei der Betroffenheitsanalyse zu berücksichtigen.

Aus der Finanzverwaltung

Zur Haftung der Betreiber elektronischer Schnittstellen

Die Umsetzung der zweiten Stufe des Digitalpakets steht zum 1. Juli 2021 an. Durch die Einbeziehung der Betreiber elektronischer Schnittstellen in bestimmte von Drittlandsunternehmern oder aus dem Drittland bewirkte Lieferungen werden zwar einige Sachverhalte aus der Haftung für die Betreiber elektronischer Marktplätze herausgenommen – die Vorschriften bleiben aber wichtig.

Auch weiterhin müssen die Betreiber elektronischer Marktplätze (künftig „elektronische Schnittstellen“) eine Haftung nach den §§ 22f, 25e UStG für zahlreiche Sachverhalte in Betracht ziehen. In den Bereich der Haftung fallen auch nach Umsetzung des Digitalpakets noch zahlreiche Lieferungen – darunter Lieferungen an andere Unternehmer, Lieferungen innerhalb der EU, wenn der Lieferer in der EU ansässig ist, oder Lieferungen aus dem Drittland in das Inland, wenn der Sachwert über 150 Euro liegt und der Leistungsort ins Inland verlagert wurde. Außerdem wird der grundsätzliche Anwendungsbereich erweitert, da es zukünftig bereits ausreicht, wenn die Schnittstelle die Lieferung nur „unterstützt“. Schnittstellenbetreiber können die Haftung für die Umsatzsteuer abwenden, indem sie bestimmte Aufzeichnungs- und Sorgfaltspflichten einhalten – im Falle der Lieferung eines Unternehmers erfolgt das künftig statt durch Vorlage einer Bescheinigung des liefernden Unternehmers vor allem dadurch, dass der liefernde Unternehmer im Lieferzeitpunkt über eine gültige deutsche Umsatzsteuer-Identifikationsnummer verfügt. Bei Unternehmen, die nicht in

Fundstelle:
BMF-Schreiben vom
[20. April 2021](#)

Deutschland registriert sein müssen – zum Beispiel weil sie das One-Stop-Shop-Verfahren nutzen – kann ein Nachweis anders erbracht werden. Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat ein Schreiben herausgegeben, in dem es die vom Stichtag 1. Juli 2021 an gültigen Regelungen erläutert. Über Einzelheiten sowie über ab dem 1. Juli 2021 zu beachtende Aufzeichnungspflichten werden wir Sie in Ausgabe 6 unseres Newsflashes *Umsatzsteuer aktuell* informieren.

Aus dem Ausland

Slowakei: Gesetzesvorschlag für die Echtzeitübermittlung von Rechnungsdaten

Das slowakische Finanzministerium hat einen Vorschlag für die Online-Übermittlung von Daten empfangener und ausgestellter Rechnungen eingebracht – zunächst für Leistungen an den öffentlichen Sektor oder innerhalb des öffentlichen Sektors, später auch für Leistungen an andere Unternehmer und an Endverbraucher.

Die erste Stufe könnte Ende des Jahres 2021 oder Anfang des Jahres 2022 eingeführt werden, die zweite dann Anfang des Jahres 2023. Vorgesehen ist bislang eine automatisierte Übermittlung von Rechnungsdaten an die Finanzverwaltung; nach Bestätigung der Registrierung der Rechnung kann danach die Rechnung an den Kunden übermittelt werden, der seinerseits die Daten der empfangenen Rechnung übermittelt. Erst nach Aufzeichnung der Daten durch die Finanzbehörde wäre unter anderem der Vorsteuerabzug möglich. Der Vorschlag orientiert sich offenbar am bereits in Italien implementierten Sistema di Interscambio (Sdi).

Service

Ihre Ansprechpartner

Berlin

Götz Neuhahn
Tel.: +49 30 2636-5445
goetz.neuhahn@pwc.com

Nicole Stumm
Tel.: +49 30 2636-3733
nicole.stumm@pwc.com

Frankfurt am Main / Mannheim

Frank Gehring
Tel.: +49 69 9585-2771
frank.gehring@pwc.com

Gerald Hammerschmidt
Tel.: +49 69 9585-5290
gerald.hammerschmidt@pwc.com

Robert Clemens Prätzler
Tel.: +49 69 9585-6712
robert.clemens.pratzler@pwc.com

Hamburg / Hannover

Markus Hüllmann
Tel.: +49 40 6378-8858
markus.huellmann@pwc.com

München / Stuttgart / Nürnberg

Jens Müller-Lee
Tel.: +49 711 25034-1101
jens.mueller-lee@pwc.com

Sandra Zölch
Tel.: +49 89 5790-6840
sandra.zoelch@pwc.com

Düsseldorf / Köln / Essen

Alexandra Hartenfels
Tel.: +49 211 981-2598
alexandra.hartenfels@pwc.com

Sounia Kombert
Tel.: +49 221 2084-384
sounia.kombert@pwc.com

David Kosiak
Tel.: +49 221 2084-270
david.kosiak@pwc.com

ITX ERP and Data Analytics

Roberta Grottini
Tel.: +49 30 2636-5399
roberta.grottini@pwc.com

ITX Financial Services

Imke Murchner
Tel.: +49 89 5790-6779
imke.murchner@pwc.com

ITX Deals

Christian Schubert
Tel.: +49 89 5790-6726
christian.schubert@pwc.com

ITX Business Recovery Services

Maria Milanovic
Tel.: +49 89 5790-5979
maria.milanovic@pwc.com

Bestellung und Abbestellung

Wenn Sie den PDF-Newsletter *Umsatzsteuer-News* bestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile „Bestellung“ an: SUBSCRIBE_Indirect_Tax_Information@de.pwc.com.

Wenn Sie den PDF-Newsletter *Umsatzsteuer-News* abbestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile „Abbestellung“ an: UNSUBSCRIBE_Indirect_Tax_Information@de.pwc.com.

Die Beiträge sind als Hinweise für unsere Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer Büros zurück. Teile dieser Veröffentlichung/Information dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Herausgeber nachgedruckt und vervielfältigt werden. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

© Mai 2021 PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Alle Rechte vorbehalten.
„PwC“ bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die eine Mitgliedsgesellschaft der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) ist. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.

www.pwc.de